

P-7-013-2: Ortsgruppen

Antragsteller*innen Grüne Jugend Berlin (beschlossen am:
11.03.2019)

Von Zeile 12 bis 16:

1. gegebenenfalls weitere Gebietsgliederungen nach Maßgabe der Satzung des zuständigen Landesverbandes. Über die Anerkennung einer Ortsgruppe und Ggf weiteren Gliederungsgebieten entscheidet die jeweilige Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Entsprechende Regelungen sind in den Landessatzungen analog aufzunehmen
2. Die Ortsgruppen und Landesverbände besitzen Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie und können ihren Namen selbst wählen. Ihre Satzung darf der ~~Bundessatzung~~ Bundes- und Landessatzung nicht widersprechen.

Begründung

Um Basisgruppen zum Bestandteil des Bundesverbands zu machen bedarf es einer einheitlichen Anerkennung durch die Landesverbände. Das ist aktuell nicht der Fall:

In SH ist die einzige Voraussetzung an eine Basisgruppe das sie 3 Mitglieder hat

In HH entscheidet die MV

In MV gibt es auch nur die Anforderung 3 Mitglieder

In NDS bedarf es eine 2/3tel Mehrheit der MV

in Bremen gibt es keine Gebietsverbände

In NRW entscheidet die MV

In Hessen müssen sie 7 Mitglieder haben.

In RLP bedarf es eine 2/3tel Mehrheit das bringt aber explizit keine besonderen Rechte

Im Saarland beschließt die MV

In BaWü gibt es sie garnicht

In Bayern beschließt die MV

In Thüringen entscheidet der LaVo

In Sachsen hat die MV das Recht sie anzuerkennen oder abzulegen prinzipiell bedarf es aber nur drei Mitglieder und einer Satzung

In LSA bedarf es nur drei Mitglieder

In BB muss der Beitritt von der MV bestätigt werden, bringt aber auch explizit keine besonderen Rechte

In Berlin müssen sie alle 2 Jahre von der MV anerkannt werden